

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Friedenfels

Die Gemeinde Friedenfels erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S.140),

folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sind öffentliche Anschläge nur im Rahmen der von der Gemeinde Friedenfels dazu bestimmten und zugelassenen Flächen, Plakatsäulen oder Anschlagtafeln zugelassen. Diese Anordnung gilt für wirtschaftliche oder politische Werbeplakate, für Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen oder private Mitteilungen ohne wirtschaftliche Zweckbestimmung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung. Unbeschadet bleiben die Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

§ 2

- (1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen auch an den Orten der Veranstaltung angebracht werden.
- (2) Im übrigen kann die Gemeinde Friedenfels Ausnahmen von der Regelung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild, das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist.

§ 3

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 einen Anschlag anbringt
- b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Friedenfels, den 26. September 2005

Gemeinde Friedenfels


Erster Bürgermeister